

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

2. Bezirksräthe

[urn:nbn:de:bsz:31-189927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189927)

## 1. Verwaltungs - Gerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungs-Gerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen zum Richteramt befähigt sein, die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichts-Räthe berufen und bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der Rechtsanwälte sein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

Dr. Friedrich Wieland t. Ⓢ2b.-W.R.2.

Räthe:

Josef Karl Schmitt, Geh. Rath II. Kl., vorsitzender Rath.  
Ⓢ2b.-B.M.2b.-W.F.2b.-G.H.P.2b.

Dr. Karl Ullmann, Geh. Rath III. Kl. Ⓢ2b.-~~Ⓢ~~Ⓢ1.-Ⓢ.-  
P.R.N.3.-H.B.S.2b.-A.N.2b.-F.C.L.3b.

Otto Sachs, Geh. Rath III. Kl. Ⓢ2b.m.C.-Ⓢ.-P.R.N.3.-  
S.W.2b.

Adolf v. Feder, Verwaltungsgerichts-Rath. Ⓢ3a.m.C.

Erstarrichter:  
Adolf Boeckh, Oberlandesgerichts-Rath. S. o.

Christ . . . . . 5 . . . . .

Kanzlei:

Sekretariat: Christian Heinrich Eccard, Oberamtmann a. D.,  
zur Verwendung beigegeben. Ⓢ3a.

Registrator: } August Lang, Kanzleirath.  
Eypeditor: }

1 Kanzleiaffistent, 1 Kanzleidiener.

## 2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten Hof- und Staatshandbuch 1892. Gedruckt 29. Januar 1892.

zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Rekurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

### III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht, Vermögen zu erwerben und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Steuern zu erheben. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer konstatirten) Grund-, Häuser-, Gewerb- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien, sowie auf die Einkommensteuer-Anschläge ihrer Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

#### 1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet

- 1) aus den durch indirekte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreis-Wahlmänner (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einwohner durch den Gemeinderath (Stadtrath) gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt je nach der Bevölkerung 1—4 Vertreter);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreis-Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;